



Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.09.1986 folgende

## **Ehrenordnung**

zuletzt geändert durch die 1.Änderungssatzung vom 09.10.2012 beschlossen:

### **§ 1 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Stadt Bad Vilbel kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Vilbel zu vergeben hat.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 2 Ehrenbezeichnung**

- (1) Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt und sich besondere Verdienste erworben haben, können folgende Ehrenbezeichnungen verliehen werden:

Stadtverordneter	-	Stadältester/Ehrenstadtverordneter
Stadtrat	-	Ehrenstadtrat
Bürgermeister	-	Altbürgermeister/Ehrenbürgermeister
sonstige Ehrenbeamte	-	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeiten kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren" oder "Alt."

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde.
- (3) Die Stadt kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 3 Ehrenplakette**

- (1) Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben oder deren ehrenamtliches Wirken auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet sich beispielhaft hervorhebt oder in der Art als einmalig zu bezeichnen ist, kann die Ehrenplakette der Stadt Bad Vilbel "für besondere Verdienste" verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Ehrenplakette wird zusammen mit einer Urkunde in feierlicher Form überreicht.
- (4) Die Stadt kann die Ehrenplakette wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 4 Ehrennadel**

- (1) Bürgern, die sich durch langjährige Tätigkeit oder durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten um die Stadt Bad Vilbel verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel der Stadt Bad Vilbel in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden. Dies gilt insbesondere auch für Bürger, die langjährig in einem Verein, einem Verband oder einer Organisation gewirkt haben.
- (2) Für eine Ehrung durch Verleihung der Ehrennadel in Gold sollte ein verdienstvolles ehrenamtliches Wirken von mindestens 20 Jahren vorliegen. An eine Auszeichnung durch Verleihung der Ehrennadel in Silber sollten verdienstvolle ehrenamtliche Funktionen von mindestens 15 Jahren geknüpft werden.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Verdienste kann die Ehrennadel in Gold oder Silber ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die nicht die Regelmindestzeit gemäß Absatz 2 erreicht haben.
- (4) Mit der Ehrennadel können auch besondere Leistungen oder Erfolge von Bürgern auf sportlichem oder kulturellem Gebiet gewürdigt werden, und zwar:
  - a) in Gold, wenn diese mindestens dem Rang einer Landesmeisterschaft entsprechen,
  - b) in Silber, wenn diese mindestens dem Rang einer Regionalmeisterschaft entsprechen,
  - c) in Bronze, wenn diese über den allgemeinen Rahmen hinausgehen und dem Ansehen der Stadt förderlich sind.

- (5) Anträge auf Verleihung der Ehrennadel können durch die örtlichen Vereine und Organisationen gestellt werden. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Magistrat.
- (6) Die Ehrennadel wird mit einer Verleihungsurkunde in würdiger Form überreicht.

#### **§ 4 a Ehrennadel Feuerwehr**

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilungen der Feuerwehren der Stadt Bad Vilbel, die sich durch langjährige Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel der Feuerwehr in Gold, Silber oder Bronze verleihen werden
- (2) Für eine Ehrung durch Verleihung der Feuerwehrehrennadel in Gold sollte ein ehrenamtliches Wirken von mindestens 20 Jahren vorliegen. Für eine Auszeichnung in Silber sollten mindestens 15 Jahre ehrenamtlicher Dienst geleistet sein und in Bronze mindestens 10 Jahre.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Verdienste kann die Ehrennadel in Gold oder Silber ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die nicht die Regelmindestzeit gemäß Absatz 2 erreicht haben.
- (4) Anträge auf Verleihung der Ehrennadel können durch den Stadtbrandinspektor gestellt werden. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Magistrat.
- (5) Die Ehrennadel wird mit einer Verleihungsurkunde in würdiger Form in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Bad Vilbeler Feuerwehren überreicht.

#### **§ 5 Ehe- und Altersjubilare**

- (1) Ehe- und Altersjubilare werden mit einer Glückwunschkarte oder einem Glückwunschbrief des Magistrats verbunden mit einem Blumengruß oder einem kleinen Präsent geehrt.
- (2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre)
- (3) Als Altersjubiläum wird die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres angesehen.
- (4) Einwohner, die das 70., 75., 80., 85., und danach jedes weitere Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Glückwunschkarte des Magistrats ohne Präsent.
- (5) Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch die Stadt ist ein Antrag nicht erforderlich.

(6) Ehrungen durch den Landrat, den Ministerpräsidenten und ggf. den Bundespräsidenten sind entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen zu beurteilen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung<sup>1</sup> in Kraft.

Bad Vilbel, den 01. Oktober 1986

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

(Biwer)  
Bürgermeister

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger am 07. Oktober 1986.  
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung im Bad Vilbeler Anzeiger am 18. Oktober 2012